

Johann Petr, Amtsschreiber bei der Berg- und Hütten-Verwaltung zu Braschitz, zum Amtsofficial bei dem Gold- und Silbereinlösungs-, dann Filial-Punzirungsamte in Prag.

Franz Wondrak, Forst-Ingenieur zu Eisenerz, zum Forst-Ingenieur und Taxator bei der Berg-, Salinen-, Forst- und Güter-Direction zu Szigeth.

Karl Reytt von Baumgarten, Bergbuchführer zu Kuttenberg, zum Oberamts-Secretär bei dem Berg-Oberamte zu Pöbbram.

Franz Weinek, prov. Bergverwalter und fungirender Bergcommissär in Cilli, zum prov. Bergcommissär daselbst.

Anton Auer, Bergpraktikant bei der prov. Staatsdomänen-Direction zu Pöbbram, zum Bergmeister und Revierbeamten in Strasschitz.

August Frank, Casse-Controlor der Banater Ministerial-Vollzugs-Commission zu Oravitza, zum Cassier bei der Berg- und Forstwesens-Directionscasse in Schemnitz.

Eduard von Geramb, Hütten-Controlor bei der Eisenwerks-Direction zu Eisenerz, zum Cassa-Controlor daselbst.

Joseph Hilber, Amtsschreiber bei der Salinen-Verwaltung in Ebensee, zum Material-Rechnungsführer daselbst.

Franz Loidl, prov. Amtsschreiber zu Hallein, zum Material-Rechnungsführer bei der Salinen-Verwaltung in Ischl.

Friedrich Pernkopf, 1. Casse-Amtsschreiber in Aussee, zum Amtsschreiber bei der Salinen-Verwaltung daselbst.

Johann Sambs, 2. Casse-Amtsschreiber in Aussee, zum 1. Casse-Amtsschreiber daselbst.

Uebersetzungen:

Wilhelm Toelg, Med. Dr., Berg- und Forstwesens-Physicus von Kremnitz, nach Neusohl.

Joseph von Antos, Berg-Ingenieur der Berg- und Forst-Direction in Klausenburg, zur Berg-, Forst- und Güter-Direction in Szigeth.

Alois Steinprinz, Amtsschreiber zu Mühlbach, zur Berg- und Forst-Directionscasse in Gratz.

VIII.

Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. Juli bis 30. September 1857.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 20. Juli 1857, giltig für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, wodurch die Allerhöchsten Bestimmungen, mit denen das allgemeine Berggesetz im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien in Wirksamkeit zu treten hat, kund gemacht werden und der Zeitpunkt der beginnenden Wirksamkeit festgestellt wird.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar 1857 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, Reichs-Gesetz-Blatt, LIII. Stück, Nr. 146, mit nachstehenden, Allerhöchst gegebenen Bestimmungen im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Königreiche Dalmatien in Wirksamkeit zu treten habe:

§. 1. Da im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien die öffentlichen Bergbücher noch nicht eingeführt sind, so haben einstweilen bis zu deren Einführung jene Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes, welche das Bestehen von Bergbüchern voraussetzen, ausser Anwendung zu bleiben.

§. 2. Die Bergbehörden haben sowohl die bereits verliehenen als die zu verleihenden Bergwerke als unbewegliches Eigenthum (§. 109 des allgemeinen Berggesetzes) und deren Besitzer, sowie jede Uebertragung des Eigenthumes oder Miteigenthumes an einem Bergwerke in den Verleihungsbüchern in genauer Evidenz zu halten, und beglaubigte Abschriften der Erwerbungsurkunden in besonderen Urkundenbüchern aufzubewahren.

Wenn eine Gewerkschaft bereits besteht oder errichtet wird, so haben sich die Bergbehörden in Beziehung auf die Uebertragung und Belastung der Kuxe als beweglicher Sachen an die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes zu halten.

§. 3. Die Uebertragung des Eigenthumes oder Miteigenthumes an einem Bergwerke kann vom Tage der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes durch die von der Bergbehörde auf Grundlage der vorgedachten Urkunden vorgenommenen Vormerkung in dem Verleihungsbuche geschehen. Nimmt die Bergbehörde die angesuchte Anmerkung vor, so wird dieselbe als am Tage des eingereichten Gesuches erfolgt angesehen.

§. 4. Alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich sind oder von dem Besitzer dazu bestimmt werden, und mit diesem Bergwerke ein Ganzes auszumachen haben, sind ebenso wie andere, obgleich nicht unmittelbar zum Bergbetriebe dienende, unbewegliche Güter, welche der Bergbauunternehmer mit dem Werke benützen und mit demselben zu einem Ganzen vereinigen will, als Bestandtheile des Bergwerkes im Sinne der §§. 117 und 118 des allgemeinen Berggesetzes im Verleihungsbuche der Bergbehörde vorzumerken und im Falle der Entziehung des Bergbaurechtes oder Auflösung des Bergwerkes, nach Vorschrift des 14. Hauptstückes des Berggesetzes zu behandeln.

§. 5. Die Bergbauunternehmer haben zur Erwirkung der oben bezeichneten Anmerkung ein von ihnen gefertigtes und gehörig legalisirtes Verzeichniss der zum Bergwerksbetriebe gewidmeten Realitäten der Bergbehörde vorzulegen und dabei mit dem Hypothekar Certificate nachzuweisen, dass gegen den Bewerber keine Inscription oder keine Notifica auf die mit dem Bergwerke zu vereinigenden Realitäten besteht. Diese Acten hat die Bergbehörde nach der erfolgten Anmerkung in den Urkundenbüchern aufzubewahren.

§. 6. Erhält aus dem Hypothekarextracte, dass auf den Gütern eine Hypothekarschuld haftet, so kann die Vereinigung derselben mit dem Bergwerke nur mit Zustimmung der Hypothekargläubiger erfolgen. Sollten diese ihre Zustimmung dazu nicht ertheilen, so steht es dem Besitzer frei, den Betrag der Hypothekarschuld zu zahlen, oder den gerichtlich zu erhebenden Werth derselben bei Gericht zu hinterlegen.

§. 7. Die Bergbehörde hat jede Bergbauberechtigung unter Anschluss einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses der mit dem Bergwerke zu vereinigenden Realitäten nicht nur dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe, sondern auch den Gerichtsbehörden im lombardisch-venetianischen Königreiche, den Districtscommissariaten in Dalmatien, den Notifikationenämtern, wo sie bestehen, in deren Bezirke die Realitäten liegen, mitzutheilen. Diese Verzeichnisse sind zu Jedermanns Einsicht aufzubewahren.

Ebenso muss, wenn die Widmung einer Realität als Bestandtheil des Werkes aufhört, die von den Bergbehörden vorgemerkte Erlöschung dieser Eigenschaft den oben bezeichneten Gerichtsbehörden und Aemtern mitgetheilt werden.

§. 8. Die mit dem Bergwerke vereinigten Realitäten können von dem Zeitpunkte der angemerkten Vereinigung angefangen weder abgesondert noch theilweise veräussert oder verpfändet werden. Die Verpfändung eines Bergwerkes kann nur bei dem am Sitze des Berggerichtes bestehenden Hypothekar- oder Notifikenannte auf gültige Weise geschehen, wenn auch mit denselben Realitäten vereinigt sind, die ausser dem Bezirke dieses Amtes liegen, und es ist sich hiebei an die zur Erlangung der Hypothek auf unbewegliche Sachen bestehenden Gesetze und Formen zu halten.

In Betreff der Pränotationen auf einem Bergwerke wird rücksichtlich der Gerichtsbehörde, bei welcher das Gesuch um deren Bewilligung zu überreichen ist, an den bestehenden Vorschriften nichts geändert.

§. 9. Die vor der, im Verleihungsbuche erfolgten Anmerkung der Vereinigung einer Realität mit dem Bergwerke dritten Personen auf derselben zustehenden Eigenthums- und Hypothekarrechte können bei dem ordentlichen Gerichte geltend gemacht werden. Von solchen Klagen ist jedoch die Bergbehörde in Kenntniss zu setzen. Dem Bergwerksbesitzer, welcher im guten Glauben die Anmerkung bei der Behörde erwirkt hatte, steht es frei, gegen die Entrichtung des gerichtlichen Schätzungswerthes der Sache, die Abtrennung derselben zu verhindern.

§. 10. Bergbaudienstbarkeiten können nur durch deren von der Behörde vorzunehmende Anmerkung rechtmässig erworben werden.

Die Bergbehörde hat diese Anmerkung in dem Verleihungsbuche des herrschenden und des dienenden Bergwerkes vorzunehmen und beglaubigte Abschriften der hierüber bestehenden Urkunden in den Urkundenbüchern aufzubewahren.

§. 11. Diese Bestimmungen (§§. 2 bis 10) haben nur so lange zu gelten, bis die öffentlichen Bergbücher im Sinne des allgemeinen Berggesetzes eingeführt sein werden.

§. 12. In Folge Allerhöchster Ermächtigung wird der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes und der vorstehenden Allerhöchsten Vorschriften im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien mit 1. November 1857 festgestellt.

Freiherr von Bruck, m. p.

Graf Nádasdy, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1857, XXIX. Stück, Nr. 133.)

Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. Juli 1857, giltig für das lombardisch-venetianische Königreich und für Dalmatien, womit die Bergbehörden zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien provisorisch aufgestellt werden.

Behufs der Handhabung des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt, LIII. Stück, Nr. 146) im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Königreiche Dalmatien, durch die dazu im §. 225 des allgemeinen Berggesetzes vorgesehenen Organe, werden in Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Jänner 1855 nachstehende provisorische Verfügungen getroffen:

§. 1. Im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Königreiche Dalmatien werden zur Verwaltung des Bergregales, nach Maassgabe des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, drei Berghauptmannschaften mit den Standorten in Bergamo, Belluno und Zara provisorisch errichtet.

§. 2. Das Amtsgebiet der Berghauptmannschaft in Bergamo erstreckt sich über das Verwaltungsgebiet der Statthalterei in Mailand, das Amtsgebiet der Berghauptmannschaft in Belluno über das Verwaltungsgebiet der Statthalterei in Venedig, und das Amtsgebiet der Berghauptmannschaft in Zara über das ganze Königreich Dalmatien.

§. 3. Die jedesmaligen Vorstände der Delegationen in Bergamo, in Belluno und des Kreisamtes in Zara sind zugleich Vorstände der mit diesen Behörden vereinigten Berghauptmannschaften. Zur Besorgung der berghauptmannschaftlichen Geschäfte wird jeder derselben ein montanistisch-technisch gebildeter Commissär (Bergcommissär) beigegeben.

§. 4. Sollten die Bergcommissäre durch die berghauptmannschaftlichen Geschäfte nicht zureichend beschäftigt sein, so können dieselben mit Rücksicht auf ihre Eignung nach dem Ermessen des Vorstandes der Delegation oder des Kreisamtes auch zur Bearbeitung politischer Geschäfte verwendet werden.

§. 5. In jenen Fällen, wo weder der Delegat oder Kreishauptmann, noch dessen unmittelbarer Stellvertreter, der Vicedelegat oder erste Kreiscommissär, die Delegation oder das Kreisamt, wenngleich nur für kurze Zeit leitet, hat der, der Delegation oder dem Kreisamte beigegebene Bergcommissär die berghauptmannschaftlichen Geschäfte unter seiner Verantwortung und Fertigung zu besorgen.

§. 6. Die Kanzleigeschäfte der Berghauptmannschaften sind von dem Kanzleipersonale der Delegation oder des Kreisamtes, mit welchen die genannten Bergbehörden verbunden sind, mitzubesorgen, und die dadurch etwa nöthigen Schreibauhilfen durch Diurnisten auf Rechnung der berghauptmannschaftlichen Cassen zu bewerkstelligen.

§. 7. Die Cassengeschäfte der Berghauptmannschaften haben die am Sitze derselben bestehenden Finanzintendanz-Cassen in Bergamo und Belluno, dann die Landes-Hauptcasse in Zara zu führen, bezüglich welcher den Oberbergbehörden das in der Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Jänner 1856, Z. 8315 (Verordnungs-Blatt des Finanzministeriums Nr. 3, Seite 17) normirte Anweisungsrecht zusteht.

§. 8. Als die den Berghauptmannschaften vorgesetzten Oberbergbehörden werden in Gemässheit der Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. März 1855 (Reichs-Gesetz-Blatt, XIV. Stück, Nr. 51, und Verordnungs-Blatt Nr. 17, Seite 153) die Statthaltereien in Mailand, Venedig und Zara für den Umfang ihres Verwaltungsgebietes provisorisch bestellt, und haben die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Oberbergbehörden auch auf die genannten Statthaltereien und rücksichtlich jener in Mailand und Venedig in der durch die besonderen Verhältnisse des lombardisch-venetianischen Königreiches gebotenen Beschränkung Anwendung zu finden.

§. 9. Mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien werden die in diesen Kronländern zur Handhabung der früheren Berggesetze, welche laut Artikel II des Kundmachungspatentes zum allgemeinen Berggesetze ausser Gesetzeskraft treten, berufenen Organe ihre hierauf Bezug nehmende Wirksamkeit einstellen, und wird das für das Königreich Dalmatien bestehende Bergcommissariat in Zara aufgehoben.

Freiherr von Bach, m. p.

Freiherr von Bruck, m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juli 1857, wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, betreffend die Bestellung der Gerichtshöfe erster Instanz, welche die Berggerichtsbarkeit auszuüben haben, dann den Wirkungskreis und die Zuständigkeit derselben.

Nachdem das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 (Nr. 146 des Reichs-Gesetz-Blattes) im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien am 1. November 1857 in Wirksamkeit tritt, so werden in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar 1857 zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit vom obigen Zeitpuncte an für das lombardisch-venetianische Königreich, das Provinzial-Tribunal zu Bergamo für die lombardischen Provinzen, das Provinzial-Tribunal zu Belluno für die venetianischen Provinzen, für das Königreich Dalmatien in seinem ganzen Umfange aber das Landesgericht zu Zara mit den nachstehenden, den Wirkungskreis und die Zuständigkeit derselben betreffenden Bestimmungen bestellt:

§. 1. Die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz entscheiden innerhalb ihres Sprengels in allen Streitsachen:

1. Ueber dingliche Rechte auf Bergwerke, und deren Zugehör, worunter nicht nur alle von der Bergbehörde bewilligten Schurf- oder Muthungsbaue und verliehenen Bergbaue, sondern auch alle diejenigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen zu rechnen sind, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der Mineralien bestimmt, oder sonst als ein Ganzes mit dem Werke verbunden sind und benützt werden;

2. über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör;

3. über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen;

4. über die Aufforderung zur Feldesstreckung (Lagerung des Grubenmasses mit bestimmter Begränzung);

5. über die Begränzung, Vermarkung (Verlochsteinung) der Grubenfelder;

6. über Ausbeuten und Zubussen von Berg- und Hüttenwerken;

7. über Retardats-Erklärungen;

8. über Frei-Erklärungen (Verfallenheit) von Bergbauberechtigungen;

9. über Erbstollengebühren oder sonstige Schacht- und Stollenabgaben;

10. über Entschädigung für die Mitbenützung fremder Gruben-, Gebäude-Wasserlösungs-, Wetterführungs- und Förderungs-Vorrichtungen;

12. über die Bruderladen, wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge und wegen der Verpflichtungen derselben gegen die Bruderladegenossen;

13. über Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften und Berggesetze entstehen;

14. über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern;

15. über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke;

16. über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör.

§. 2. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bergbauangelegenheiten bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz haben die Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit über die in ihrem Sprengel gelegenen Bergwerke und deren Zugehör auszuüben und über die Zulässigkeit von Eintragungen in das Verleihungs- oder Concessionsbuch zu erkennen, welche sich nicht auf die eigenen Entscheidungen oder Anordnungen der Bergbehörden, sondern bloss auf Privatgeschäfte oder Verfügungen anderer Behörden gründen.

§. 3. In Streitigkeiten über Besitzstörungen, welche Bergbaubjecte betreffen, und wobei es sich nur um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt, entscheidet die Prätur, in deren Sprengel die Besitzstörung vorgefallen ist.

§. 4. Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen den Werksbesitzern und den Bergarbeitern entscheidet, auch wenn die letzteren bleibend aufgenommen sind, die Prätur.

§. 5. Die Concursverhandlung über eine Gewerkschaft als solche ist bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu pflegen, welcher zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit über dieselbe bestimmt ist.

Graf Nádasdy, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1857, XXIX. Stück, Nr. 137.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 20. Juli 1857, wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, wodurch die Vollzugsvorschriften zur Ausführung der Allerhöchsten Bestimmungen ertheilt werden, unter welchen das allgemeine Berggesetz in Wirksamkeit zu treten hat.

Zur Ausführung der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. Februar 1857 vorgezeichneten Bestimmungen, unter welchen das allgemeine Berggesetz im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien in Wirksamkeit zu treten hat und zur Regelung der den Bergbehörden und Berggerichten bis zur Einführung der Bergbücher zukommenden Amtshandlungen haben die Ministerien der Finanzen und der Justiz die nachstehenden Vorschriften mit dem Beifügen zu erlassen befunden, dass dieselben vom 1. November 1857 angefangen gleichzeitig mit dem allgemeinen Berggesetze in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1. Die Bergbehörden haben sowohl die bereits verliehenen als die zu verleihenden Bergwerke (§§. 109—111 des allgemeinen Berggesetzes) und deren Besitzer, die zum Bergwerksbetriebe gewidmeten, zu Tage liegenden Realitäten, die Uebertragung des Eigenthums oder Miteigenthumes an Bergwerken und die Bergbaudienstbarkeiten in den Verleihungs- und Concessionsbüchern in genauer Evidenz zu halten und beglaubigte Abschriften der Erwerbungsurkunden in besonderen Urkundenbüchern aufzubewahren.

§. 2. Die Eintragung neuer Bergwerksverleihungen und aller Veränderungen, welche mit denselben und den zu deren Betriebe gewidmeten Realitäten auf Grundlage der von der Bergbehörde innerhalb ihres durch das allgemeine Berggesetz bestimmten Wirkungskreises erlassenen Entscheidungen und Anordnungen vor sich gehen, hat die Bergbehörde in dem Verleihungs- und Concessionsbuche ohne gerichtliche Dazwischenkunft selbstständig und von Amtswegen vorzunehmen.

§. 3. Hierher gehören insbesondere die nach Zustimmung der allfälligen Hypothekargläubiger bewilligte Zusammenschlagung der Gruben, auf Grundlage einer neuen Verleihungsurkunde (§§. 112—114 des allgemeinen Berggesetzes) oder die Zerstückung derselben (§§. 115, 116 des allgemeinen Berggesetzes), die Eintragung der mit Bewilligung der Bergbehörde bestellten oder von derselben zuerkannten Bergbaudienstbarkeiten (§§. 193, 194 des allgemeinen Berggesetzes) und die Aufhebung der Widmung der zu Tage liegenden Realitäten zum Bergbaubetriebe, im Falle der Entziehung oder Auflassung der Bergbauberechtigung nach vorhergegangenem gesetzlichem Verfahren (§§. 259 — 261, 263 bis 265 des allgemeinen Berggesetzes).

§. 4. Die Bergbehörden haben jedoch von jeder hierdurch in dem objectiven Besitzstande eines Bergwerkes vorgehenden Veränderung den zur Ausübung

der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshof erster Instanz und durch denselben zur Verständigung der im §. 11 bestimmten Gerichte und Aemter in Kenntniss zu setzen.

§. 5. Alle Eintragungen dagegen, welche sich nicht auf eigenen Entscheidungen oder Anordnungen der Bergbehörden, sondern bloss auf Privat-Rechtsgeschäfte oder Verfügungen anderer Behörden gründen, wie insbesondere die Widmung der zu Tage liegenden Realitäten zu einem Bergwerke (§§. 117, 118 des allgemeinen Berggesetzes), die Aufhebung dieser Widmung ausser dem Falle einer Entziehung oder Auflassung der Bergbauberechtigung (§§. 120, 259 bis 261, 263—265 des allgemeinen Berggesetzes), die Uebertragung des Eigentums oder Miteigentums an einem Bergwerke, die ohne gleichzeitige Zusammenschlagung der Gruben eingeleitete Vereinigung von Bergwerks-Entitäten, welche in den Verleihungs- und Concessionsbüchern als selbstständige Entitäten erscheinen (§§. 112—114 des allgemeinen Berggesetzes) und die Trennung der vereinigten Bergwerks-Entitäten, können in den Verleihungs- und Concessionsbüchern nur in Folge einer Bewilligung des zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Gerichtshofes vorgenommen werden.

§. 6. Die Parteien haben ihre Gesuche bei der Bergbehörde einfach mit so vielen Rubriken als Verständigungen von der Gesuchserledigung vorzunehmen sind zu überreichen, und in den Rubriken das im Gesuche gestellte Begehren in den wesentlichen Punkten klar zu bezeichnen.

Ebenso sind die Einschreitungen anderer Behörden, welche eine Eintragung in den Verleihungs- und Concessionsbüchern, es sei im Wege der Execution, der Verlassenschaftsabhandlung oder aus anderen Anlässen zum Gegenstande haben, an die Bergbehörde zu richten (§. 3 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. Februar 1857).

Von den Urkunden, auf deren Grundlage die Eintragung angesucht wird, sind die Originalien und nebstbei eine beglaubigte Abschrift derselben dem Gesuche beizulegen, damit die letztere nach beigefügter Beglaubigung in dem Urkundenbuche aufbewahrt werden könne.

§. 7. Die Bergbehörde hat das Gesuch oder das Ersuchschreiben nebst den Beilagen und Rubriken mit ihren Bemerkungen dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zur Erledigung mitzutheilen und eine besondere Vormerkung zu führen, in welcher der Tag der Einreichung des Gesuches, die Namen der Parteien, der wesentliche Inhalt des Begehrens und das Bergwerk, auf welches sich die Eintragung bezieht, anzugeben sind.

§. 8. Findet der Gerichtshof die angesuchte Eintragung zu bewilligen, so muss in der Erledigung

- a) die Urkunde, auf deren Grundlage diese Erledigung erfließt, mit Angabe des Ausstellers und des Datums der Ausstellung angeführt,
- b) dasjenige, was eingetragen werden soll, ausgedrückt,
- c) der Gegenstand, auf welchem die Eintragung Statt zu finden hat, bestimmt,
- d) die Person, zu deren Gunsten die Eintragung geschehen soll, genau angegeben, und
- e) bezeichnet sein, welche Parteien und Behörden von der bewilligten Eintragung zu verständigen sind.

§. 9. Das mit der gerichtlichen Erledigung versehene Gesuch sowohl, als die Rubriken, auf welchen der Bescheid gleichfalls auszufertigen ist, hat der Gerichtshof der Bergbehörde zu übermitteln, damit dieselbe die Eintragung in den Vergleichungs- und Concessionsbüchern der §§. 30, 31, 32, 33, 34 dieser

Instruction gemäss vornehme und die Rubriken den Parteien gegen deren eigenhändig ausgefertigten Empfangschein zustellen lasse.

§. 10. Wird die Eintragung der Widmung von zu Tage liegenden Realitäten mit einem Bergwerke angesucht, so hat der Gesuchsteller mit dem nach Vorschrift des §. 5 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. Februar 1857 zu überreichenden Gesuche auch die Urkunden, mit welchen er die Erwerbung des Eigenthums dieser Realitäten darthun zu können glaubt, im Original und Abschrift (§. 6) vorzulegen.

§. 11. Bei Mittheilung eines solchen Gesuches haben die Bergbehörden dem Gerichtshofe zugleich auch die erforderlichen beglaubigten Verzeichnisse der zur Vereinigung gewidmeten Realitäten zu übersenden, damit von dem Gerichtshofe bei Bewilligung des Gesuches nicht nur dem am Sitze desselben befindlichen Hypothekenamte, sondern auch jenen Gerichtsbehörden und durch dieselben den Hypothekenämtern, bezüglich jener Theile von Dalmatien aber, wo die Notifikenverfassung besteht, den Notifikenämtern, in deren Bezirken die Realitäten liegen, und im lombardisch-venetianischen Königreiche überdiess auch den Districts-Commissariaten ein solches Verzeichniss zugefertigt werden könne.

Die gleiche Veranlassung haben die Bergbehörden zu treffen, wenn die Widmung einer Realität als Bestandtheil des Werkes aus was immer für einem Grunde aufhören soll.

§. 12. Wird die Eintragung der zum Werksbetriebe gewidmeten zu Tage liegenden Realitäten in dem Verleihungs- und Concessionsbuche bewilliget, so hat der zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellte Gerichtshof erster Instanz nebst dem Erlasse an die Bergbehörde zur Vornahme derselben und den erforderlichen Verständigungen auch ein Edict auszufertigen, dasselbe in den zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblättern des Kronlandes dreimal einschalten zu lassen und Sorge zu tragen, dass die Bewohner der Gemeinden, in deren Gebiete die Realitäten liegen, durch die Gemeindevorstände auf die Verlautbarung des Edictes aufmerksam gemacht werden.

§. 13. Das Edict hat zu enthalten:

- a) die Angaben des Landes, des Sprengels des zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Gerichtshofes erster Instanz und der Gemeinden, wo die kurz zu bezeichnenden Realitäten gelegen sind, endlich desjenigen, zu dessen Gunsten die Eintragung der zum Werksbetriebe gewidmeten zu Tage liegenden Realitäten bewilliget worden ist;
- b) die Aufforderung, dass jeder, der auf diese Realitäten Eigenthumsansprüche erheben zu können glaubt, dieselben innerhalb der Edictalfrist, welche weder eine Erstreckung, noch eine Einsetzung in den vorigen Stand zulässt, mittelst einer schriftlichen Klage entweder bei dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Gerichtshofe oder bei dem ordentlichen Gerichtsstande (§. 9 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. Februar 1857) geltend zu machen habe, widrigens dieselben nach Verstreichung der Edictalfrist gegen dritte Personen, welche mittlerweile die Eintragung derselben in den Verleihungs- und Concessionsbüchern der Bergbehörde redlicher Weise erwirkt haben, nicht mehr geltend gemacht werden könnten;
- c) die Edictalfrist, welche mit einem auf sechs Monate hinaus zu berechnenden bestimmten Kalendertage festzusetzen ist.

§. 14. Ueber jede, in Folge dieser Aufforderung überreichte Klage ist zuerst eine Vergleichsverhandlung, und wenn kein Vergleich zu Stande kommt, das rechtliche Verfahren einzuleiten.

Bei Erledigung der Klage ist stets zugleich die Veranlassung zu treffen, dass in dem Verleihungs- und Concessionsbuche dort, wo die zum Werksbetriebe gewidmeten Realitäten aufgeführt sind, der gestellte Eigenthumsanspruch angemerkt werde.

§. 15. Die Partei, welche als Kläger auftritt, hat, wenn sie die Klage bei dem ordentlichen Gerichte überreicht, sich nach Ablauf des festgesetzten Termins hierüber bei dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz auszuweisen.

§. 16. Wird ihre Klage rechtskräftig abgewiesen, oder hat auf Grund der Zustimmung oder Ausgleichung der theilhaftigen Parteien oder eines rechtskräftigen Erkenntnisses eine Berichtigung oder eine gänzliche oder theilweise Ausscheidung der zu Tage liegenden Realitäten in dem Verleihungs- und Concessionsbuche Statt zu finden, so hat der zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellte Gerichtshof von Amtswegen die Löschung der Anmerkung der Anmeldung und beziehungsweise die Berichtigung oder die gänzliche oder theilweise Abschreibung der zu Tage liegenden Realitäten und die Verständigung der Parteien von dieser Verfügung durch die Bergbehörde zu veranlassen.

§. 17. Bei Behandlung von Gesuchen um die Eintragung der mittelbaren Erwerbung des Eigenthumes oder Miteigenthumes von Bergwerken haben, in so fern die gegenwärtige Instruction keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Güter durch Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Richtschnur zu dienen.

§. 18. Die Uebertragung des Eigenthumes oder Miteigenthumes an einem Bergwerke oder die Vereinigung von Bergwerks-Entitäten, welche in den Verleihungs- und Concessionsbüchern als selbstständige Entitäten erscheinen, kann daher nur dann stattfinden, wenn Derjenige, gegen welchen die Uebertragung und beziehungsweise Vereinigung bewilligt werden soll, zur Zeit des angebrachten Gesuches als Eigenthümer eingetragen ist, oder doch gleichzeitig eingetragen wird.

Wird jedoch ein zu einem Nachlasse gehöriges Bergwerk vor der Einantwortung der Verlassenschaft mit Bewilligung der Abhandlungsbehörde veräußert, so findet die Eintragung des Uebernehmers in den Verleihungs- und Concessionsbüchern unmittelbar nach dem Erblasser Statt.

§. 19. Die Privaturkunden, auf Grundlage deren eine Eintragung in den Verleihungs- und Concessionsbüchern stattfinden soll, müssen mit folgenden Erfordernissen versehen sein :

- a) Die an dem Rechtsgeschäfte theilhaftigen Personen, so wie die Liegenschaften, in Betreff welcher die Eintragung stattfinden soll, müssen so bestimmt bezeichnet werden, dass über die Identität derselben kein Zweifel obwaltet.
- b) Es muss das Rechtsgeschäft, auf Grundlage dessen eine Eintragung erfolgen soll, angegeben sein;
- c) endlich muss in der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunden die Bewilligung zur Eintragung enthalten sein. Die Eintragungsbewilligung kann auch in einer besonderen Urkunde oder auch in dem Gesuche ertheilt werden, nur muss die besondere Urkunde oder das Gesuch mit den Erfordernissen zur Eintragung versehen und in beiden Fällen die über das Rechtsgeschäft errichtete Urkunde beigebracht werden.
- d) In Betreff der Vereinigung mehrerer Bergwerks-Entitäten zu einem Ganzen, der Aufhebung dieser Vereinigung oder der Widmung von Tagrealitäten

zu einem Werke, ist die Erklärung des Bergbauunternehmers, der die Eintragung ansucht, in so ferne er als Eigenthümer der Bergwerks-Entitäten oder der Tagrealitäten erscheint, zureichend.

§. 20. Hinsichtlich der äusseren Form müssen die Privaturkunden, um eine Eintragung zuzulassen,

- a) das Datum, d. h. die Angabe des Ortes, Tages, Monates und Jahres des geschlossenen Geschäftes enthalten und
- b) mit der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers und zweier männlicher Zeugen, gegen deren Fähigkeit zur Zeugenschaft kein gesetzliches Bedenken obwaltet, versehen, und diese Unterschriften gerichtlich oder notariell legalisirt sein.
- c) Ist der Aussteller des Schreibens unkundig, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig, so muss er sein gewöhnliches Handzeichen beirücken und einer der zwei beizuziehenden Zeugen den Namen des Ausstellers hinzufügen. Die Unterschriften müssen gerichtlich oder notariell legalisirt sein.

§. 21. Ist die Urkunde im Auslande errichtet, so muss dieselbe von der österreichischen Gesandtschaft oder Consularbehörde beglaubigt sein, in so ferne nicht in Ansehung bestimmter Staaten gesetzliche Ausnahmen bestehen.

§. 22. Wenn zur Rechtsgiltigkeit bestimmter Privaturkunden noch andere Erfordernisse in Beziehung auf Inhalt oder Form vorgeschrieben sind, so müssen dieselben auch mit diesen Erfordernissen versehen sein, um eine Eintragung zulassen zu können.

§. 23. Oeffentliche Urkunden, auf deren Grund Eintragungen stattfinden können, sind:

- a) die von öffentlichen Behörden und Notaren über Rechtsgeschäfte aufgenommenen Amsacte, wenn diese mit dem für Privaturkunden vorgeschriebenen inneren Erfordernissen zur Eintragung versehen sind;
- b) diejenigen Urkunden, welche die Eigenschaft eines gerichtlich vollziehbaren Ausspruches einer öffentlichen Behörde haben, wozu insbesondere gehören: rechtskräftige Erkenntnisse, executionsfähige Vergleiche, Einantwortungsurkunden über versteigerte Güter und die in den §§. 177 und 178 des Patentges vom 9. August 1854 (Nr. 208 des Reichs-Gesetzblattes) bezeichneten Urkunden der Abhandlungsbehörde.

§. 24. Die äussere Form der Ausfertigung öffentlicher Urkunden ist nach den darüber bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 25. Die Eintragungen in den Verleihungs- und Concessionsbüchern, welche privatrechtliche Wirkungen nach sich ziehen, erlangen ihre Wirksamkeit von dem Tage angefangen, an welchem das Gesuch oder Ersuchsschreiben, um deren Vornahme bei dem Einreichungsprotokolle der Bergbehörde eingelangt ist.

Nur gegen Denjenigen daher, welcher mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt bei der Bergbehörde als Besitzer des Bergwerkes und der damit vereinigten Realitäten erscheint, können durch die Eintragung in die Hypotheken- oder Notifikationenbücher Hypothekarrechte gültig erworben werden. Wer die Verleihungsbücher der Bergbehörde einzusehen unterlässt, hat die nachtheiligen Folgen hiervon zu tragen.

§. 26. Wird von dem Gerichtshofe eine angesuchte Eintragung abgeschlagen, so ist die Abschlagung der betreffenden Abtheilung des Verleihungs- und Concessionsbuches in folgender Art anzumerken: Exh. Z. praes. 10. November 18. der Bergbehörde . . . Gesuch des N. N. um . . . Bescheides des . . . vom Z. . . abgeschlagen.

§. 27. Recurse wider die Erledigungen des Gerichtshofes erster Instanz und gegen jene des Oberlandesgerichtes, so weit ein Recurs gegen dieselben nach Massgabe der Gesetze zulässig ist, sind innerhalb vierzehn Tagen, nach dem Tage der Zustellung der Erledigung, bei der Bergbehörde zu überreichen, von derselben unter Anschluss des Eintragungsgesuches dem Gerichtshofe erster Instanz zur weiteren Vorlage mitzutheilen, und in der Vormerkung (§. 7) anzuführen.

§. 28. Von der Erledigung des Recurses sind die Parteien durch die Bergbehörde zu verständigen, welche die Recuserledigung in der Vormerkung (§. 7) sogleich ersichtlich zu machen hat. Ist die angesuchte Eintragung von dem Gerichtshofe erster Instanz abgeschlagen und diese Entscheidung von dem Oberlandesgerichte bestätigt worden, so hat der Gerichtshof erster Instanz die Löschung der Anmerkung (§§. 26) zu veranlassen. Wird aber von dem Oberlandesgerichte die Eintragung bewilliget, so ist diese nach Massgabe der erfolgten Bewilligung mit dem Vorgangsrechte an dem Tage, da das erste einstweilen angemerkte Gesuch eingereicht worden ist, und die Löschung der Anmerkung (§. 26) von der Bergbehörde vorzunehmen. Hat der oberste Gerichtshof den Recurs, welcher gegen die von dem Oberlandesgerichte bewilligte Eintragung ergriffen wurde, abgewiesen, so ist in dem Verleihungs- und Concessionsbuche nichts weiter einzutragen. Wurde jedoch von demselben die Entscheidung des Gerichtshofes erster Instanz bestätigt, so ist die von dem Oberlandesgerichte bewilligte Eintragung zu löschen und bei der Löschung nach §. 34 dieser Instruction vorzugehen. Wurde von dem Gerichtshofe erster Instanz die Eintragung bewilliget, von dem Oberlandesgerichte aber abgeschlagen, so ist zwar die abschlägige Entscheidung auf die im §. 26 bezeichnete Weise anzumerken, jedoch nicht auch zugleich die von der ersten Instanz bewilligte Eintragung zu löschen, sondern mit dieser Löschung so lange inne zu halten, bis über den dagegen etwa ergriffenen Recurs die oberste richterliche Entscheidung erfolgt sein wird.

Ist die Entscheidung erster oder zweiter Instanz, wodurch eine Eintragung abgeschlagen wurde, durch unterbliebene Ergreifung des Recurses rechtskräftig geworden, so hat der Gerichtshof erster Instanz auf Anlangen Desjenigen, der in dem Verleihungs- und Concessionsbuche als Eigenthümer erscheint, die Löschung der Anmerkung (§. 26) durch die Bergbehörde zu veranlassen.

§. 29. Damit das Verleihungs- und Concessionsbuch nebst den in dem allgemeinen Berggesetze angeführten Zwecken auch zur Vornahme der durch die gegenwärtige Instruction vorgeschriebenen Eintragungen dienen könne, ist dasselbe nach dem Formulare I zu führen, und es sind in demselben für jedes Object mehrere Blätter zu widmen.

§. 30. Das erste Blatt erhält in der Mitte die Aufschrift „a) Besitzstand.“ — Auf derselben wird sodann am Kopfe der Name des Objectes (bei den Ueberscharen lediglich die Aufschrift „zugemessene Ueberschar“ oder „selbstständige Ueberschar“) und darunter die umständliche Beschreibung der Ortslage mit Anführung des Datums und der Exhibitenzahl der Verleihungs- oder Concessionsurkunde, des Blattes und der Nummer, wo dieses Object in der Revierskarte erscheint und der hierüber erfolgten Vermessung und Verlochsteynung (§§. 64 bis 66 des allgemeinen Berggesetzes) eingetragen. Auf demselben Blatte sind auch die Bergwerks-Entitäten, welche zu den im Verleihungs- und Concessionsbuche bereits eingetragenen derlei Entitäten entweder gleichzeitig oder nachträglich gewidmet werden, mit Berufung auf den Band und die Seite des Verleihungs- und Concessionsbuches, wo dieselben eingetragen erscheinen, dann die in Gemäss-

heit der §§. 117 und 118 des allgemeinen Berggesetzes zum Werksbetriebe gewidmeten Realitäten, ferner die Wassergefälle, Aufbereitungs- Hüttenwerke oder Maschinen u. dgl. mit Berufung auf die Exhibitenzahl und den Tag der Ueberreichung des Gesuches, mittelst dessen sie bei der Bergbehörde im Sinne der §§. 128, 129, 133 des allgemeinen Berggesetzes und des §. 5 der Allerhöchsten Bestimmungen von 14. Februar 1857 zur Anzeige gelangt sind, vorzu-merken. Werden im Verleihungs- und Concessionsbuche selbstständig eingetragene Bergwerks-Entitäten nachträglich, jedoch ohne Zusammenschlagung der Gruben vereinigt, oder werden zu einem Bergwerke am Tage liegende Realitäten gewidmet, so ist auch die Exhibitenzahl und das Datum der gerichtlichen Bewilligung anzuführen. Endlich ist zu bemerken, in welchem Bande und auf welcher Seite das Bergwerksobject im Frohnbuche und im Massakataster vorge-tragen wurde.

§. 31. Das zweite Blatt des Verleihungs- und Concessionsbuches ist in der Mitte mit der Aufschrift zu versehen „b) Besitzer“. — Unter dieser Aufschrift sind der Erwerbstitel unter Bezeichnung der Erwerbungsurkunde, oder Vor- und Zuname, Charakter und Wohnort des Erwerbers oder der Gewerkschafts-Firma und ihrer Direction (§. 144 des allgemeinen Berggesetzes), dann des etwa aufgestellten Bevollmächtigten (§. 188 des allgemeinen Berggesetzes) zu schreiben.

Ist die Entität Eigenthum mehrerer Mittheilhaber (§. 135 des allgemeinen Berggesetzes), so sind deren Namen, Charakter, Wohnorte und Verantheilungs-Quotienten aufzuführen. Ist die Entität Eigenthum einer Gewerkschaft (§. 137 des allgemeinen Berggesetzes), so ist ausser ihrer Firma und Direction auch die Seite des Gewerkenbuches (§. 141 des allgemeinen Berggesetzes) zu bemerken, wo die Kuxen-Inhaber und deren Bevollmächtigte (§§. 141, 148 des allgemeinen Berggesetzes) vorgemerkt stehen. Bei jeder dieser Eintragungen ist die bezügliche Exhibitenzahl und der Tag der Ueberreichung des Gesuches bei der Bergbehörde und bei mittelbaren Uebertragungen des Eigenthumes oder Miteigenthumes auch die Exhibitenzahl und das Datum der gerichtlichen Bewilligung beizusetzen.

§. 32. Auf das dritte Blatt ist in die Mitte zu schreiben „c) Anmerkungen“. In diese Abtheilung gehören unter Anführung der bezüglichen Exhibitenzahl und des Tages der Ueberreichung des Gesuches bei der Bergbehörde:

1. Die etwa ertheilten Fristungen (§. 182 des allgemeinen Berggesetzes).
2. Vorgekommene besondere wichtige Ereignisse (§§. 221 und 222 des allgemeinen Berggesetzes).
3. Eingetretene Straffälle (§§. 238, 239, 240, 243, 244, 245, 246, 248 und 250 des allgemeinen Berggesetzes).
4. Verhandlungen und deren Erledigung bei Durchschlägen (§. 198 des allgemeinen Berggesetzes).
5. Das Zusammenschlagen der Gruben (§. 112 des allgemeinen Berggesetzes).
6. Die Berechtigungen und Belastungen als Hilfs- oder Revierstollens-Berechtigter oder Verpflichteter (§§. 87, 94 und 95 des allgemeinen Berggesetzes), dann die Bergbaudienstbarkeiten (§§. 191 bis 197 des allgemeinen Berggesetzes).

§. 33. Ist ein Bergwerksobject zugleich einem anderen Complexe als Bestandtheil zugeschrieben, so ist auf dem Hauptblatte des Ersteren unter den Abtheilungen b) und c) bloss anzumerken:

„Das Weitere erscheint im Verleihungs- und Concessions-Buche Tom

Fol

§. 34. Wird eine Verleihung oder Concession zurückgelegt, oder als erloschen erklärt (§§. 263 bis 265, dann 259, 260 des allgemeinen Berggesetzes), so ist die am Kopfe des ersten Blattes vorgeschriebene Benennung des Objectes mit rother Tinte zu unterstreichen und auf dieselbe Weise am Rande mit rother Tinte zu bemerken: „(aufgelassen), (als erloschen erklärt)“ laut Exhibitenzahl . . . praes. 18

Ist dieses Object auch ein Bestandtheil eines anderen Complexes, so ist dessen Vormerkung bei demselben unter dem Absatze *a)* auf gleiche Art zu behandeln. Hört die Vereinigung an mehreren Bergwerks-Entitäten oder die Widmung der, dem Werke zugeschriebenen, zu Tage liegenden Realitäten zum Werksbetriebe auf (§§. 117 bis 120 des allgemeinen Berggesetzes), so sind die Objecte, welche ausgeschieden werden sollen, auf dem ersten Blatte, wo sie aufgeführt erscheinen, mit rother Tinte zu unterstreichen und es ist auf dieselbe Weise am Rande mit rother Tinte zu bemerken: „. . . die Widmung aufgehoben laut Exh. Zahl . . . praes. 18.“ Zugleich aber ist auch die Exhibitenzahl und das Datum der gerichtlichen Bewilligung, in soferne dieselbe nach Maassgabe der Vorschriften dieser Instruction erforderlich ist, anzumerken.

§. 35. Für den schnellen und richtigen Vollzug der Zustellung der gerichtlichen Bescheide, welche sich auf Eintragung in Verleihungs- und Concessionsbüchern beziehen, sind die Bergbehörden verantwortlich. Es liegt jedoch darin, dass eine Zustellung ordnungswidrig oder gar nicht erfolgt ist, kein Grund, die Gültigkeit der bürgerlichen Eintragung zu bestreiten. Auch ist Derjenige, welcher aus einer bürgerlichen Eintragung für sich Rechte ableitet, nicht verpflichtet, den Beweis der erfolgten Zustellung des Bescheides zu liefern, um welchen es sich handelt.

§. 36. Die erledigten Eintragungsgesuche (§. 5) sind unter Beiheftung der dazu gehörigen beglaubigten Urkundenabschriften nach der Reihe der Einreichungszahlen bei der Bergbehörde in Fascikeln unter steifen Deckeln zu hinterlegen. Sie bilden die Urkundensammlung der Bergbehörde und vertreten die Stelle der Urkundenbücher.

Die erledigten Recurse, die Empfangsscheine und andere, ein bestimmtes Gesuch betreffende Acten sind demselben beizuheften oder im Falle der Unthunlichkeit der Beiheftung mit demselben unter Kreuzband zu verbinden und auf einem Umschlagsbogen zu verzeichnen.

Von den in der Urkundensammlung aufbewahrten Acten sind den Parteien oder Behörden auf Verlangen einfache oder vidimirte Abschriften auszufertigen.

§. 37. Jedermann steht frei, die Verleihungs- und Concessionsbücher und die Urkundensammlung während der bestimmten Amtsstunden einzusehen. Diese Einsicht darf nur in Gegenwart einer Amtsperson geschehen, welche den Parteien zugleich die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen und darüber zu wachen hat, dass die vorgelegten Schriften oder Bücher nicht verbogen, beschädigt oder verunreinigt werden.

§. 38. Jedermann steht frei, die Ausfertigung von Auszügen aus dem Verleihungs- und Concessionsbüchern zu verlangen. Der Auszug muss den ganzen Stand des Bergwerkes bis zum Schlusse des Tages, an welchem derselbe ausgefertigt wird, darstellen, und hat die ämtliche, wortgetreue und vollständige Abschrift des ganzen Inhaltes des, das bestimmte Bergwerk betreffende Verleihungs- und Concessionsbuches zu enthalten. Auch müssen alle bis dahin eingelangten, dasselbe Bergwerk betreffenden und noch nicht erledigten Gesuche am Ende des Auszuges nach der Ordnung der Einreichungszahlen und des Tages

ihrer Ueberreichung mit kurzer Angabe des Inhaltes mit dem Beisatze angemerkt werden, dass sie noch nicht erlediget sind.

Der Auszug ist mit dem Amtssiegel und der Fertigung desjenigen, der das Verleihungs- und Concessionsbuch führt und für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu haften hat, zu versehen.

Jedem Auszuge ist auf Verlangen in der eben erwähnten Form eine Fortsetzung desselben, oder die Bestätigung, dass keine weitere Eintragung Statt gefunden habe und auch kein weiteres Eintragungsgesuch eingelangt sei, beizufügen.

Formular I zu §. 29.

Concessions- und Verleihungs-Buch

der k. k. zu

(Beispiel.)

1. Blatt.

Bergrevier Nr.

Pag.

Auf silberhaltiges Blei.

Besitzstand.

„Gut Glück“.

Grubenmaass mit 12.544 Quadrat-Klafter in der Gegend N. . . Gemeinde N.
 Bezirk (District) N. . . Kreis (Delegation) N. . . im Kronlande N.
 Verliehen unter Exh. Nr. . . ddo. 18 .
 Revietskarte, Blatt (VII) Nr. (366).
 Vermessen und verlostest laut Exh. Nr. . . ddo. 18
 Im Frohnbuche Tom. . . Pag. . . vorgetragen.
 Im Massen-Kataster Tom. . . Pag. . . Post vorgetragen.
 Anmerkung. Bei Ueberscharen kommt nur in die Mitte zu setzen:
 Ueberschar zu dem Grubenmasse N. N. Tom. . . Pag. mit 6291 Quadrat-
 Klafter, verliehen in Folge Exh. Nr. . . praes. 18 .
 Das weitere bei dem Grubenmaasse N. N.
 — Laut Exh. Nr. . . praes. . . 18 . . wird in Folge Bescheides des Gerichtshofes
 zu . . . vom . . . 18 . . Z. . . mit dem Bergwerke „Gut Glück“ der Berg-
 werks-Complex „Segen Gottes“ Tom. . . Pag. . . vereinigt.
 — Zu dem Bergwerke „Gut Glück“ sind laut Exh. Nr. . . praes. . . 18 in
 Folge Bescheides des Gerichtshofes zu . . vom . . 18 Z. nach-
 stehende zu Tage liegende Realitäten gewidmet:
 a) Das in der Gemeinde N. . . Bezirk (District) . . Kreis (Delegation) . . unter
 der Z. . . gelegene Grundstück im Flächenmaasse von . . mit nachstehenden
 Grenzen . . .
 b) das auf demselben erbaute Arbeiter-Wohnhaus mit Amlskanzlei Cons. Nr.
 c) ein Poeh- und Waschwerk mit einem Scheidchause Cons. Nr. .
 d) ein Flammofen, ein Krätz-Halbhochhofen, ein Treibherd.

2. Blatt.

Besitzer.

N. N., Kaufmann in N. . . auf Grund der von der . . . ausgefertigten Verleihungs-
 urkunde ddo. . . laut Exh. Nr. . .
 N. N., Silberarbeiter in N. . . auf Grund des zwischen N. N., Kaufmann in N. .
 als Verkäufer und N. N., Silberarbeiter in N. . . als Käufer geschlossenen Vertrages
 ddo. laut Exh. Nr. . . praes. und Bescheides des Gerichtshofes zu N.
 vom . . . 18 . . Z. . .
 N. N., Gutsbesitzer in N. . . auf Grund des Erbschafts-Einantwortungsdecretes des
 Gerichtshofes zu N. . . ddo. laut Exh. Nr. . . praes. und Bescheides
 des Gerichtshofes zu N. . . vom . . 18 . . Z.

N. N., Doctor der Medicin in N. . . mit $\frac{2}{6}$ Antheilen.
 N. N., Doctor der Rechte in N. . . mit $\frac{4}{6}$ Antheilen auf Grund des zwischen N. N.,
 Gutsbesitzer in N. . . als Verkäufer und den N. N., Doctor der Medicin in N. . .
 und N. N., Doctor der Rechte, als Käufern geschlossenen Vertrages ddo. . . laut Exh.
 Nr. . . . praes. und Bescheides des Gerichtshofes zu N. . . vom .
 18 . . Z. . .

Die Gewerkschaft Eliaszeche auf Grund des von N. N., Doctor der Medicin in N. .
 und N. N., Doctor der Rechte in N. . . einerseits, und N. N. geschlossenen und von der
 . . . genehmigten Vertrages ddo. . . laut Exh. Nr. . . praes. und
 Bescheides des Gerichtshofes zu N. . . vom . . . 18 . . Z. . .

(Eingetragen im Gewerbuche Tom. . . Pag. . .)

Bevollmächtigter (Gewerkschafts-Director)

N. N.

Schichtmeister zu N.

laut Exh. Nr. . . . 18 .

Anmerkungen.

3. Blatt.

Exh. Nr. . . praes. . . 18 . . Auf 6 Monate, d. i. bis . . 18 .
 . . . gefristet.
 Exh. Nr. . . praes. . . 18 . . Durch eine Ueberschwemmung die Wasser in den Schacht
 . . . gedrungen und einen Umbruch veranlasst.
 . . . Behoben laut Exh. Nr. . . 18 . .
 Exh. Nr. . . praes. . . 18 . . Zu 50 Gulden Strafe wegen vernachlässigter Zimmerung
 . . . und dadurch herbeigeführter Verunglückung von Arbeitern.
 Exh. Nr. . . praes. . . 18 . . Hat dem Hilfsstöllner N. N. (Tom. . . Pag. . . des
 . . . Concessionsbuches) für die Wasserlösung mittelst Dampf-
 . . . maschine $\frac{1}{10}$ der Betriebs- und Erhaltungskosten und
 . . . 20 fl. pr. Quartal an Hilfszins (oder ein Pauschale jähr-
 . . . licher 360 fl.) zu entrichten.

u. s. w.

Freiherr von Bruck, m. p.

Graf Nádasdy, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1857, XXIX. Stück, Nr. 138.)

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 20. Juli 1857
 wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, wodurch
 mehrere zum allgemeinen Berggesetze bis zu dessen Einführung im lombardisch-
 venetianischen Königreiche und Dalmatien, für die übrigen Kronländer erlassenen
 nachträglichen Verordnungen auch daselbst als verbindlich erklärt werden.

Vom 1. November 1857 angefangen, als dem Tage des Beginnes der Wirk-
 samkeit des allgemeinen Berggesetzes im lombardisch-venetianischen Königreiche
 und in Dalmatien, haben daselbst auch die nachstehenden, mit diesem Gesetze im
 Zusammenhange stehenden Verordnungen in Kraft zu treten:

1. Die Verordnung des Justizministeriums vom 13. December 1854,
 Nr. 314 des Reichs-Gesetz-Blattes, über die Anwendung der §§. 138—167 des
 Berggesetzes auf die bereits bestehenden Gewerkschaften. 2. Die hinsichtlich
 der Execution auf Bergwerke mit der Verordnung des Justizministeriums vom
 20. Juni 1856, Nr. 110 des Reichs-Gesetz-Blattes, erlassenen Bestimmungen.
 3. Die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 13. März
 1857, Nr. 55 des Reichs-Gesetz-Blattes, über die Behandlung der Heimsagungs-
 erklärungen einzelner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthumes
 bezüglich ihrer im Bergbuche eingetragenen Antheile, mit der Modification jedoch,
 dass, nachdem bis zur Einführung von öffentlichen Bergbüchern die Verleihungs-
 und Concessionsbücher die Stelle derselben zu vertreten haben, die Heimsagungs-

erklärungen der einzelnen Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthumes bei der Bergbehörde anzubringen sind, welche dieselbe mit ihren Bemerkungen den zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zur weiteren Amtshandlung mitzutheilen und seiner Zeit auf Grund der berggerichtlichen Entscheidung die Verleihungs- und Concessionsbücher zu berichtigen haben wird.

Freiherr von Bruck, m. p.

Graf Nádasdy, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich 1857, XXIX. Stück, Nr. 139.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juli 1857, wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, wodurch die, mit dem allgemeinen Berggesetz vom 23. Mai 1854 im Zusammenhange stehenden Vorschriften über Bergwerksabgaben auch im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien als verbindlich erklärt werden.

Vom 1. November 1857 angefangen, als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (Nr. 146 des Reichs-Gesetz-Blattes) im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien, haben daselbst auch folgende mit diesem Gesetze im Zusammenhange stehende Vorschriften über Bergwerksabgaben in Kraft zu treten :

1. Das von Allerhöchst Seiner Majestät genehmigte Bergwerks-Abgabengesetz vom 4. October 1854 (Nr. 267 des Reichs-Gesetz-Blattes), mit dem Beifügen, dass die in diesem Gesetze enthaltenen und mit dem für alle Kronländer als verbindlich erlassenen kaiserlichen Patente vom 24. October 1856 (Nr. 52 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1857), über die Aufhebung der Verpflichtung zur Ablieferung und Aerarial-Einlösung des bei dem Berg- und Waschwerksbetriebe gewonnenen Goldes und Silbers, dann mit dem §. 1 der Vollzugsvorschrift hiezu vom 5. März 1857 (Nr. 53 des Reichs-Gesetz-Blattes) nicht im Einklange stehenden Bestimmungen über Berechnung und Einhebung der Frohne vom Berg- und Hüttengold und Silber bei der Aerarial-Einlösung dieser edlen Metalle durch die Münz- und Einlösungs-Aemter als ungültig anzusehen sind.

2. Die Verordnung des Finanzministeriums vom 26. August 1855 (Nr. 149 des Reichs-Gesetz-Blattes), wodurch das Bergwerks-Abgabengesetz (1) in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1855 zum Theile abgeändert worden ist.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1857, XXIX. Stück, Nr. 140.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 15. August 1857, über die provisorische Unterstellung der gegenwärtig der Oberleitung der k. k. Berg-, Salinen- und Forstdirection zu Klausenburg unterstehenden Verwaltungs-Objecte unter die Oberleitung des k. k. Bergwesens-Inspectorats-Oberamtes zu Nagybánya und über die provisorische Abänderung der Benennung der k. k. Bergwesens-Inspectorats-Oberämter zu Nagybánya und Schmöllnitz in jene von k. k. Forst- und Güter-Directionen.

In Gemässheit der von Allerhöchst Seiner k. k. apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Mai 1857 dem Finanzminister erteilten Ermächtigung zur provisorischen Regulirung des Status der Montan-Oberamts-Bezirke Ungarns, einschliesslich der ehevor von dem Nagybányaer k. k. Inspectorats-Oberamte administrirten Montan-Entitäten des Szamosthales in Sieben-

bürgen, werden die gegenwärtig der Oberleitung der k. k. Berg-, Salinen- und Forst-Direction zu Klausenburg unterstehenden Verwaltungsobjecte
 der Bergreviers- und Hüttenverwaltung zu Rodna,
 des Berg- und Hüttenamtes zu Oláhláposbánya,
 des Eisenwerksverwesamtes Strimbul zu Poduvoj,
 des Oláhláposer Forstamtes zu Strimbul und
 der Gutsverwaltung zu Oláhlápos

wieder der Oberleitung des Nagybányaer k. k. Bergwesens-Inspectorats-Oberamtes provisorisch untergestellt. Der Zeitpunkt der erfolgten diessfälligen Uebergabe wird nachträglich bekannt gegeben werden.

Im Weiteren wird die Benennung der k. k. Bergwesens-Inspectorats-Oberämter zu Nagybánya und Schmöllnitz, in jene von k. k. Berg-, Forst- und Güter-Directionen zu Nagybánya und zu Schmöllnitz mit 1. September 1857 angefangen provisorisch abgeändert.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1857, XXXI. Stück, Nr. 154.)

IX.

Verzeichniss der von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten verliehenen Privilegien.

Vom 1. Juli bis 30. September 1857.

Fr. Martin Kubasek, Maschinen-Fabrikant, und **Ludwig Leschke**, Civil-Ingenieur in Prag, transportable Dampfsäge.

Johann Kienzle, Maschinist in Wien, Putzmühlen.

Karl König, Theerölfabrikant in Wien, Theerpräparate.

Franz Victor, in Neu-Ottakring bei Wien, Parfümerie-Waaren.

Joachim Hartmann, Chemiker, und **Hermann Hartmann**, Siegellack- und Oblatenfabrikant in Wien, Weichharz.

Albert Bernhard Heller, Kaufmann in Dresden durch **A. Heinrich**, Secretär des Gowerbe-Vereines in Wien, Glas- oder Schmirgelpapiermaschine.

Salomon Schlesinger, in Wien, feuerfeste Geldcassen.

Joseph Hundriser, Privatbeauter zu Ottakring, und **Matthias Koch**, Privat-Secretär in Wien, Metallschreibfedern.

Franz Horský, Wirthschaftsrath in Prag, Dungsäemaschine, dann Getreide-Vollsaatmaschine.

Andreas J. Kunowitsch, Stahlarbeiter in Wien, Cigarrettenmaschine.

W. Knaust, Maschinen-Fabrikant in Wien, Feuerspritzen.

Anton Mayer, fürstl. Fürstenberg'scher Bergrath zu Neu-Joachimsthal, Roheisen-Erzeugung.

Gustav R. Ruciczki, Musik- und Gesanglehrer in Mailand, Schreibapparat am Fortepiano.

William Owen zu Rotherham in England, durch **Ed. Schmidt** und **Friedrich Paget** in Wien, Räder und Tyres für Eisenbahnwagen.

Eduard Schmidt und **Friedrich Paget**, in Wien, Schieberventilen für Dampfmaschinen, dann Webestühle.